

TOP 1	BV/VII/0054	Doppischer Haushaltsplan 2021
	Band 1	Haushaltssatzung und Anlagen Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt
	Band 2	Stellenplan
	Band 3	Wirtschaftliche Unternehmen

Anfrage:

Es erfolgt eine Anfrage von Rats Herrn Lange, warum die Stelle 03.30.00.003 HBM, SB Brandschutz neu geschaffen wurde.

Antwort:

Stelle 03.30.00.003, SB Brandschutz (neu)

Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Funktion Brandschutzbeauftragte/r innerhalb der Stadt Neubrandenburg
2. Brandschutzerziehung und –aufklärung vorrangig an Kindertagesstätten und Schulen
3. Administrative Tätigkeiten, z. B. Erstellung und Bearbeitung von Schadensmeldungen an Gebäuden und Gebäudetechnik der Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren; Gebührenabrechnung; Betreuung Internetpräsentation der Feuerwehr etc.

Die Tätigkeiten unter 1 und 2 sind pflichtige Tätigkeiten. Die Funktion Brandschutzbeauftragte/r wird derzeit durch einen Mitarbeiter der Abteilung „Ordnung, Verkehr und Gewerbe“ zusätzlich zur dortigen Tätigkeit wahrgenommen. Der Arbeitsumfang für diese Funktion ist momentan deutlich zu gering. Neben der brandschutztechnischen Betreuung und Kontrolle sämtlicher städtischer Immobilien sind jährliche Schulungen für Brandschutz- und Ersthelfer durchzuführen.

Die Tätigkeiten Brandschutzerziehung und –aufklärung wurden sporadisch durch die Mitarbeiter/innen des Einsatzdienstes übernommen. Durch Schaffung dieser Stelle wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen der Kindergärten und Schulen der Stadt Neubrandenburg, die nach dem Brandschutzgesetz verpflichtende Brandschutzerziehung und –aufklärung erhalten. Die administrativen Aufgaben dienen der Sicherstellung des reibungslosen Dienstbetriebes der Berufsfeuerwehr.

Ergänzende Antwort:

Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten ist eine Unternehmerpflicht (hier des Oberbürgermeisters) nach dem DGUV Regelwerk 205-003 Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten. Nach der DGUV sind die Verhütung und die Verhinderung der Ausbreitung von Bränden sowie die Bekämpfung von Entstehungsbränden Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Personen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. die Leiterin und Leiter einer Einrichtung tragen die Verantwortung für die Erreichung dieser Schutzziele im Betrieb. Zum Aufbau einer hierzu erforderlichen Brandschutzorganisation und für die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben, sollten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber zur Beratung einen Brandschutzbeauftragten bestellen. Sie sollten zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden werden. Brandschutzbeauftragte werden von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber schriftlich bestellt. In dieser Bestellung sind der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen zu definieren und festzulegen. Brandschutzbeauftragte sind die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen die

Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement, unter anderem:

Punkt 3.13: Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen.

Dagegen definieren sich die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes über das Brandschutzgesetz § 19 Brandverhütungsschau, § 20 Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, §21 Brandsicherheitswachen. Nach § 19 Absatz 4 sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch. Diese Aufgaben werden von den Stellen 03.30.40.001 StBA, SGL Vorbeugender Brandschutz; 03.30.40.002 StBOI, SB Vorbeugender Brandschutz und 03.30.40.003 StBOI, SB Vorb. Brandschutz, Einsatzvorb. wahrgenommen.

Hieraus wird deutlich, dass der Bereich Vorbeugender Brandschutz nicht die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten der Stadtverwaltung wahrnehmen kann. Der Bereich Vorbeugender Brandschutz führt die behördliche Brandschau durch.